



Issue 01/2013

Newsletter



Judikatur

Einsichtnahme in den Firmenbuchakt einer Privatstiftung

Das OLG Wien entschied zu 28 R 180/12i, dass ohne Vorliegen eines **rechtlichen Interesses** die Einsichtnahme in den Firmenbuchakt einer Privatstiftung zu verneinen ist. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde zunächst von einer Privatstiftung eine Klage gegen die nunmehrige Antragstellerin eingebracht. Die Antragstellerin brachte vor, dass die Privatstiftung bei Einbringung der Klage mangels ordnungsgemäßer Bestellung des Stiftungsvorstandes nicht ordnungsgemäß vertreten war. Aufgrund des vermuteten Vertretungsmangels begehrte die Antragstellerin die Einsichtnahme in den Firmenbuchakt. Dieser Antrag wurde vom Erstgericht abgewiesen, wogegen die Antragstellerin Rekurs erhob. Das als Rekursgericht angerufene OLG Wien gab dem Rekurs nicht Folge und begründete dies wie folgt:

Gemäß § 9 UGB steht jedem die Einsicht in die Urkundensammlung ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines rechtlichen Interesses zu. Demgegenüber bedarf die Einsichtnahme in den Firmenbuchakt gemäß § 219 ZPO iVm § 22 AußStrG eines rechtlichen Interesses. Ein Dritter darf, sofern nicht die Zustimmung beider Parteien vorliegt, nur insoweit die Einsicht- und Abschriftnahme ausüben, als er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Da im gegenständlichen Fall keine Zustimmung der Privatstiftung vorlag, war zu prüfen, ob ein rechtliches Interesse der Antragstellerin bestand. Wird ein solches Interesse bejaht, darf außerdem das Recht des Antraggegners auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten im Akt nicht überwiegen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Akteneinsicht des Dritten unbedingt nötig ist oder ob sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

Im vorliegenden Fall verabsäumte es die Antragstellerin vorzubringen, aufgrund welcher Umstände sie die ordnungsgemäße Bestellung des Stiftungsvorstandes in Zweifel zog. Für die Praxis ist aus dieser Entscheidung vor allem die Erkenntnis zu gewinnen, dass auch für einen scheinbar unkomplizierten Antrag auf Akteneinsicht eine anwaltliche Beratung notwendig ist, um durch eine entsprechende Formulierung und Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses zum gewünschten Erfolg zu gelangen.

**DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte
Dr. Martin Melzer LL.M., Willheim Müller Rechtsanwälte**

NEWS +++ Wir dürfen Sie auf Folgende Veranstaltungen aufmerksam machen: „Exklusiver Stiftungs-Jour Fixe - Fachinformation & Erfahrungsaustausch auf höchstem Niveau“ am 01.03.2013. Weitere Infos finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at

+++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail. +++

Judikatur

Keine Ausübung von Gestaltungsrechten nach Ableben des Stifters

Zum ersten Mal äußerte sich der OGH zu der Frage ob die einem Dritten erteilte Vollmacht zur Abänderung der Stiftungserklärung auch nach dem Tod des Stifters noch wirksam ausgeübt werden kann.

Im vorliegenden Fall erteilte der Stifter, welcher sich das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung bei der Gründung der Privatstiftung vorbehalten hatte, dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes eine Vollmacht zur Änderung der in der Stiftungszusatzurkunde enthaltenen Begünstigtenregelung. Nach dem Ableben des Stifters wurde die Stiftungszusatzurkunde sogleich abgeändert und diese Änderung in das Firmenbuch eingetragen. Das Erstgericht ordnete daraufhin die Löschung der Abänderung von Amtswegen an.

Der OGH führt in seiner Entscheidung zunächst aus, dass die vorbehaltenen Rechte des Stifters höchstpersönlich und unübertragbar, jedoch nicht vertretungsfeindlich sind. Die Ausübung der Gestaltungsrechte eines Stifters kann daher beispielsweise durch seinen Sachwalter erfolgen. Allerdings gehen diese Rechte gemäß § 3 Abs 3 PSG nicht auf die Rechtsnachfolger über; daraus folgt, dass das Recht zur Ausübung von Gestaltungsrechten jedenfalls mit dem Tod des Stifters erlischt und nicht von über das Ableben des Stifters hinausgehenden Bevollmächtigten ausgeübt werden können.

Den Ausführungen des OGH ist vollinhaltlich zuzustimmen, da durch eine andere Auslegung die Zielsetzung des 3 Abs 3 PSG unterlaufen werden würde. Einmal mehr unterstreicht die Entscheidung des OGH zudem die Wichtigkeit der laufenden Anpassung der Stiftungserklärung zu Lebzeiten des Stifters. Denn in Konstellationen, in denen nach dem Tod des Erststifters keine weiteren Stifter mehr vorhanden sind, gehen die höchstpersönlichen Stifterrechte unter. Hier gilt es, die Stiftungserklärung bereits zu Lebzeiten des Erststifters im Hinblick auf sein Ableben, die Nachfolgeneration und deren Rechte anzupassen. Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach Wegfall des letzten änderungsberechtigten Stifters nur noch gemäß § 33 Abs 2 PSG möglich, welcher dem Stiftungsvorstand das Recht einräumt unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzunehmen.

**DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte
Dr. Martin Melzer LL.M., Willheim Müller Rechtsanwälte**

